

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/846

Ansprechpartner
Christoph Kostka
Tel. 040/520 11-225
E-Mail: kostka@vnw.de

10. Februar 2023

Stellungnahme Drucksache 20/377
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einbindung herzlichen Dank. Unsere Mitgliedsunternehmen als langfristig orientierte Bestandhalter bewirtschaften 1/4 des Mietwohnungsbestandes in Schleswig-Holstein. Mit einer Durchschnittsmiete von 6,30 Euro stehen sie für gutes, bezahlbares Wohnen. Es sind Vermieter mit Werten. Dafür investieren sie kontinuierlich hohe Summen in den Neubau und Bestandserhalt. Zahlreiche Arbeitsplätze im regionalen Baugewerbe werden gesichert, wichtige Beiträge zur Bewältigung des Klimawandels und der demografischen Entwicklung geleistet. Der 1900 in Kiel gegründete VNW vertritt gut 400 Mitgliedsunternehmen.

Grundsätzlich

Auf kommunaler Ebene sind Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheide Instrumente direkter Demokratie. Unter definierten Voraussetzungen können Bürger konkrete Fragestellungen auf die politische Tagesordnung bringen.

Bis dahin geht es geht um Beteiligung und Mitbestimmung. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Gleichwohl bekräftigen wir bei dieser Gelegenheit unsere schon früher geäußerte Kritik. Die bezieht sich auf die vielfach erlebbaren praktischen Konsequenzen, die aus der vollständigen Anwendung dieser Instrumente folgen. Schließlich ermöglicht das Instrument eine unmittelbare Entscheidung der Bürger anstelle des Parlaments.

Insofern begrüßen wir die Vorschläge des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Im Einzelnen

In Städte und Gemeinden haben eine auf Zeit von den Bürgern nach demokratischen Regeln gewählte Politik und eine bestellte Verwaltung. Gemeinsam haben sie die Zuständigkeit und Verantwortung für die Regelung kommunaler Angelegenheiten.

Die Politik in Form von Parteien und Wählergemeinschaften formuliert ihre Vorstellungen und Pläne zur künftigen kommunalen Entwicklung in Form von Wahlprogrammen. Damit wird beim Wähler um Zustimmung und letztlich Stimmen geworben.

Nach der Wahl ist es Aufgabe und Verantwortung der von den Bürgern in die Kommunalparlamente entsendeten Personen und Parteien an die praktische Umsetzung der Wahlprogramme zu gehen. Bzw. innerhalb der Parlamente Mehrheiten dafür zu organisieren. Gegebenenfalls in dem Kompromisse ausgehandelt werden. Darin besteht ihr Auftrag. Die praktische Umsetzung der Beschlüsse ist Sache der Verwaltung. Die Resultate sind regelmäßig Gegenstand künftiger Wahlkämpfe. Es ist dann wieder am Bürger zu entscheiden, in welche Richtung und mit wem kommunale Entwicklung künftig gesteuert werden soll.

Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheide als Instrumente direkter Demokratie eröffnen die Möglichkeit, innerhalb einer Wahlperiode eine Art Nebenparlament ins Leben zu rufen. Mit Blick auf den ersten Schritt, das Bürgerbegehren, ist das noch nachvollziehbar. Die Bürger können Themen auf die politische Tagesordnung bringen, die dann von der demokratisch legitimierten Instanz (Parlament) zu behandeln sind. Allerdings: Es gibt auch Bürgersprechstunden bzw. einen öffentlichen Teil bei Ratsversammlungen. Auch hier können Bürger Themen zur Sprache bringen. Ob diese dann behandelt werden, entscheidet aber die Politik.

Schwierig wird es, wenn über den Schritt des Bürgerentscheids vorherige Beschlüsse der Parlamente ausgehebelt werden. Bzw. Entscheidungen direkt durch Bürger getroffen werden, für die sich im Parlament so keine Mehrheit gefunden hätte. Angesichts dieser Perspektive ist Politik teilweise in eine Rolle vorauseilenden „Gehorsams“ geraten. Es reicht schon ein absehbar zustande kommendes Bürgerbegehren, um politische Entscheidungen maßgeblich zu beeinflussen. Zwecks vermeintlich nötiger Befriedung wird dem Anliegen eines Bürgerbegehrens bzw. eines nachfolgenden Bürgerentscheids einfach entsprochen (in den Ländern Volksbegehren/Volksentscheid).

Regelmäßig sind es aber nicht die Akteure, die ein Bürgerbegehren initiieren, die für die praktische Umsetzung adressiert werden. Adressiert werden andere, die mit den daraus erwachsenden Konsequenzen und Risiken klarkommen müssen. Deren sachliche Argumente, die ganz oder in Teilen gegen die oft eindimensionalen Forderungen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids sprechen, werden nicht gehört. Eine politische Abwägung sämtlicher Argumente findet nicht mehr statt. Was fatal ist, weil dann noch mehr die Auseinandersetzung mit der praktischen Umsetzbarkeit bzw. den nötigen Rahmenbedingungen unterbleibt.

Der Hinweis auf Quoren, die für ein Bürgerbegehren bzw. einen Bürgerentscheid erfüllt sein müssen, verfängt nicht. Defacto werden Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheide durch anfänglich kleine, aber meinungsstarke Gruppen ins Rollen gebracht. Eingängige, per se' mehrheitsfähige Forderungen erhöhen die Chancen auf Erfüllung der Quoren deutlich. Jedenfalls wird niemand etwas gegen ein „Ja zu bezahlbaren Mieten!“ einwenden. Ebenso wenig wie gegen „Boden & Wohnraum behalten – Hamburg sozial gestalten!“ oder „Neubau-mieten auf städtischem Grund – für immer günstig!“ oder „Keine Profite mit Boden & Miete“. Es muss aber bezweifelt werden, dass die so adressierten Bürger sich ernsthafte Gedanken zur praktischen Umsetzbarkeit bzw. den Folgen machen, bevor sie unterschreiben.

Zumindest zu bedenken ist auch, dass es regelmäßig bereits vor Ort wohnende Bürger sind, die aus Sorge vor einer Ortsbildveränderung zu diesem Instrument greifen. Die jedoch vergessen, dass die Entstehung der von ihnen heute bewohnten Gebäude seinerzeit auch zu einer Ortsbildveränderung geführt hat. Das ist eine aus Bürgersicht vielleicht nachvollziehbare, aber gleichwohl schwierige Position. In jedem Fall ist es Verantwortung der Politik, die Vielfältigkeit der Interessen und die Entwicklung ihres Gemeinwesens im Blick zu haben.

Fazit

Künftig sollen also bestimmte Beschlüsse, etwa im Bereich der Bauleitplanung, einem kassatorischen Bürgerbegehren entzogen sein, wenn sie mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder des für die Entscheidung zuständigen Ausschusses gefasst wurden. Das begrüßen wir. Gleiches gilt für eine Sperrfrist für Wiederholungsbürgerbegehren wie für kassatorische Bürgerbegehren. In Summe stärkt das die Rolle der Parlamente und sorgt wieder für mehr Planungssicherheit. Das berechnete Interesse an Beteiligung wird damit nicht ausgehebelt.

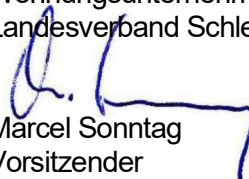
Freundliche Grüße

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen e.V.



Andreas Breitner
Verbandsdirektor

Verband norddeutscher
Wohnungsunternehmen
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.



Marcel Sonntag
Vorsitzender